

Der Handelsgärtner

Abonnementspreis

bei direktem Bezug vom Verlag:
für Deutschland, Oesterreich
und Luxemburg M. 5.— jährl.,
für das Ausland M. 8.— jährl.,
durch die Post oder den Buch-
handel M. 20.— jährlich.
Ausgabe jeden Freitag.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Begründet von Otto Thalacker. — Verlag: Thalacker & Schwarz, Leipzig, Weststr. 58.

Inserate

30 Pfennige für die vier-
gespaltene Nonpareille-Zeile,
auf dem Umschlag 40 Pfennige,
im Reklameteil M. 1.— für
die zweigespaltene 105 mm
breite Petit-Zeile.

Das Abonnement gilt fortlaufend u. kann nur durch Abbestellung 14 Tage vor Jahresschluß aufgehoben werden.

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

- Gehen beim Erwerb einer Gärtnerei die bestehenden Versicherungsverträge auf den Käufer über?*
Wenn man mit Ehefrauen Geschäfte macht.
Nachbericht zur Berliner Orchideenschau. Die Orchideen als Festschmuckmaterial.
Die Kultur der Amaryllis-Hybriden.
Ueber einige Frühjahrsblüher in unseren Gewächshäusern.
Ueber die Einwirkung der Schwefelblüte auf das Wachstum.
Knollen- und Zwiebelgewächse für den ersten Frühjahrsstift aus der Gruppe der Lilienblütigen. III. (Schluß.)
Der deutsche Gartenbauhandel im Februar 1912.
Handelskammerberichte: Berlin. I.
Volkswirtschaft, Rechtspflege, Handel und Verkehr, Vereine und Versammlungen, Ausstellungen, Ausstellungstafel u. s. w.

Gehen beim Erwerb einer Gärtnerei die bestehenden Versicherungsverträge auf den Käufer über?

Wenn ein Handelsgärtner eine bereits bestehende Gärtnerei kauft, so kauft er Inventar, Waren, Gerätschaften, Werkzeuge, und wenn er nicht auch das Grundstück kauft, schließt er einen Miet- bzw. Pachtvertrag ab, oder tritt in einen schon bestehenden ein. Damit ist zumeist die Angelegenheit erledigt. Ob etwa Versicherungsverträge bezüglich des Betriebs, eine Feuerversicherung, Haftversicherung, Einbruchversicherung usw. bestehen, danach fragt niemand. Nach einiger Zeit erscheint dann bei dem Käufer ein Versicherungsagent, der die Prämie kassieren will. Der Käufer weiß von dem Versicherungsvertrag nichts und lehnt Zahlung ab. Er verweist die Versicherungsgesellschaft einfach an den Vorbesitzer. Sie mag sich an den Verkäufer halten, da er mit diesem nichts über den Eintritt in die Versicherung vereinbart hat.

Damit kommt der Handelsgärtner jedoch nicht durch. Der frühere Rechtsstandpunkt war allerdings der, daß der Nachfolger im Geschäftsbetriebe ausdrücklich in den bestehenden Versicherungsvertrag eingetreten sein mußte, wenn er aus dem Versicherungsvertrage belangt werden sollte. Die Gesellschaft mußte sich ihre Prämien von dem Verkäufer bezahlen lassen, wenn dieser nicht dem Käufer den Eintritt in die Versicherung beim Verkauf zur Pflicht gemacht hatte.

Damit hat die neuere Gesetzgebung ein Ende gemacht. Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 enthält in § 69 eine Vorschrift, die für die gesamte Schadenversicherung gültig ist und die Frage im entgegengesetzten Sinne entscheidet. Die Vorschrift ist noch wenig bekannt und es kommt deshalb häufig zu Streitigkeiten zwischen dem Handelsgärtner, der das Geschäft erworben hat, und der Versicherungsgesellschaft.

An sich würde nach § 68 des Gesetzes die Versicherung der Gärtnerei die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge haben, da das Interesse des Versicherungsnehmers erloschen ist, nachdem er verkauft hat, und ein Vertragsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Versicherer nicht besteht. Um das zu vermeiden, besagt § 69:

„Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Verkäufers der Erwerber

„in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.“

Daraus folgt, daß es gar keines neuen Vertrages etwa bedarf, sondern, daß der Handelsgärtner kraft Gesetzes, ohne sein Dazutun, in den Versicherungsvertrag eingetreten ist und dessen Vorschriften und Verpflichtungen zu erfüllen hat. Darin liegt nun eine große Härte, wenn er von dem Bestehen der Versicherung gar nichts erfahren hat. Es bestimmt deshalb § 69 in Abs. 3 weiter, daß der Erwerber des Betriebes erst dann die Verbindlichkeiten aus dem Vertrage gegen sich gelten lassen muß, wenn er vom Bestehen der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

Und wenn er Kenntnis davon erlangt hat, so ist er noch nicht gebunden. Der § 70 des Versicherungsgesetzes gibt ihm vielmehr Gelegenheit, sich durch Kündigung von den Verpflichtungen aus dem Vertrage zu befreien. Es heißt da in Absatz 2:

„Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kürzen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.“

Der Handelsgärtner, der also die Versicherung nicht fortsetzen will, erklärt binnen einem Monat der Versicherungsgesellschaft, daß er das Versicherungsverhältnis aufhebt. Unterläßt er das, so haftet er und hat die Prämie dem Vertrage gemäß, bis zu dessen Ablauf zu entrichten. Er muß dann mit Einhaltung der im Versicherungsvertrag festgesetzten Kündigungsfrist kündigen.

Erfolgt eine sofortige Kündigung, so kann sich die Gesellschaft nur an den Veräußerer, mit dem sie den Versicherungsvertrag geschlossen hat, halten. Aber auch dieser braucht nicht über die laufende Versicherungsperiode, im Zweifel das laufende Jahr (§ 9 des Gesetzes) hinaus, zu zahlen.

Dieser Rechtsstandpunkt ist noch besonders für die Haftpflichtversicherung in § 151 des Gesetzes ausgesprochen.

Hat der Erwerber von dem Kündigungsrecht nicht Gebrauch gemacht, mußte also zahlen, kann aber die Prämie nicht aufbringen, so kann sich die Gesellschaft statt seiner auch an den Veräußerer halten, denn nach § 69 Abs. 2 des Gesetzes haften Veräußerer und Erwerber für die Prämie der Gesellschaft als Gesamtschuldner.

Dasselbe Recht steht übrigens auch der Versicherungsgesellschaft zu. Sie kann innerhalb eines Monats dem Erwerber den Vertrag kündigen. Dann ist sie gebunden. Die Frist läuft auch bei ihr von dem Termin ab, wo sie Kenntnis von der Veräußerung des Betriebes, Grundstücks usw. erlangt hat. (§ 70, Abs. 1.)

Dem Versicherer ist in § 71 auch noch ein weiteres Schutzrecht gegeben.

Wird nämlich der Gesellschaft weder vom Verkäufer, noch vom Käufer angezeigt, daß das Geschäft veräußert wurde, und zwar unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, so braucht die Gesellschaft, wenn später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, wo die Anzeige hätte erfolgen müssen, ein